

## **Beitragsordnung der Wohnsportgemeinschaft 1981 Königs Wusterhausen e. V.**

(alle nachfolgend genannten Paragraphen beziehen sich auf die Satzung der Wohnsportgemeinschaft 1981 Königs Wusterhausen e. V.)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein (§ 5). Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe des jährlichen Beitragsanteils je Mitglied an den Gesamtverein richtet sich jeweils nach dem gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitragsanteil an den Gesamtverein und dem in den Abteilungen beschlossenen Beitrag zusammen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. 01. des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin festsetzen.

Mitglieder mit Überweisungsverfahren und Vereinsbeitritt vor dem 1.3.2017, zahlen ihren Beitrag bis 2 Wochen nach Rechnungsdatum. Bei Halbjahresbeiträgen wird die 2. Rate im Juli fällig.

Der Beitrag ist auf das Vereinskonto der WSG 1981 Königs Wusterhausen e.V. unter IBAN:DE49 1605 0000 3661 0203 30 BIC: WELADED1PMB, MBS Potsdam zu überweisen.

Es wird empfohlen, vom Abbuchungsauftrag Gebrauch zu machen.

**Der Mitgliedsbeitrag wird für neue Mitglieder ab 01.03.2017 ausschließlich durch Lastschrift abgebucht (Beschluss VR vom 25.01.2017).**

### **Grundbeiträge der WSG`81**

- monatlicher Grundbeitrag für Erwachsene über 18 Jahre = 10,00 €
- **monatlicher Grundbeitrag für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler über 18 Jahre, Auszubildende, Zivilbeschäftigte, Studenten, Arbeitslose, Arbeitslosengeld II – Empfänger = 8,00 €**
- **monatlicher Grundbeitrag für Kinder bis 5 Jahre = 6,00 €**
- monatlicher Beitrag für Rentner = 10,00 €
- monatlicher Beitrag für Familien  
2 Geschwister unter 18 Jahren = 10,00 € (je Kind 5€)  
3 Geschwister unter 18 Jahren = 12,00 € (je Kind 4€)  
**Kinder unter 18 Jahren, deren Eltern Mitglied im Verein sind = 5,00 €/Monat, bei mehreren Kindern gilt der Geschwisterrabatt**
- **Für ehrenamtlich Tätige (Übungsleiter/Kampfrichter) können die Abteilungen durch Beschluss vom Grundbeitrag abweichende Beiträge festlegen.**
- Verdiente WSG – Mitglieder, einschließlich werdende Mitglieder, die dem Verein durch dauerhafte, herausragende, ehrenamtliche Tätigkeit von großem Nutzen sind, können aufgrund der Beschlussfassung der Abteilung durch den Vereinsrat mit 2/3 Mehrheit beitragsfrei gestellt werden. Das gilt vorrangig für Mitglieder, die aus bestimmten Gründen nicht sportlich aktiv in den einzelnen Abteilungen mitwirken können.  
Eventuelle Honorarleistungen sind kein Hindernis und Neumitglieder können sofort beitragsfrei als Mitglied aufgenommen werden.
- Bei säumigen Beitragszahlern wird eine Bearbeitungsgebühr 1,50 € pro Mahnung für Bearbeitungskosten erhoben.

- 2.1. Die von den einzelnen Abteilungen intern festgelegten Mitgliedsbeiträge dürfen nur zum 01.01. eines Kalenderjahres geändert werden.
3. Im Beitragsanteil an den Gesamtverein sind die Beiträge an den LSB, an den KSB, für Versicherungen und Verwaltungsausgaben enthalten und sind anteilmäßig von den einzelnen Abteilungen zu tragen.  
Der Sportverein WSG` 81 führt einen Hilfsfond für die einzelnen Abteilungen, der für unverschuldete außerplanmäßige Ausgaben zur Verfügung steht.  
Für diesen Fond können 5% der Geldeinnahmen (Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden, Sponsoren, Überschüsse von Veranstaltungen u. a.) einbehalten werden.  
Über die Verwendung dieser finanziellen Mittel entscheidet nach Antragstellung von Abteilungen der Vereinsrat.
- 3.1. Die Umlage der Abteilungen an die Geschäftsstelle beträgt ab 2006 pro Jahr und Mitglied 30€.
4. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes, bei Minderjährigen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand (Geschäftsstelle: Am Amtsgart10, 15711 Königs Wusterhausen). Die Kündigung ist möglich zum Quartalsende und hat bis 4 Wochen vor Ende des laufenden Quartals zu erfolgen. Die Kündigung aus dem Verein wird nur wirksam, wenn sämtliche Beitragsverpflichtungen beglichen sind. Über das Austrittsquartal hinaus gezahlte Beiträge können zurückgefordert werden. (§4 Abs.5).  
Mitglieder, die sich auf Vereinskosten aus- bzw. weitergebildet haben (Übungsleiter, Kampfrichter, Schiedsrichter u. ä.), müssen den entstandenen Kostenanteil zurückzahlen, wenn sie den Verein innerhalb von 24 Monaten nach Lehrgangs- oder Ausbildungsende verlassen, Ausnahmen (zwangsläufiger Wohnungswechsel o. a. schwerwiegenden Gründe) werden nach erfolgter Antragstellung vom Vereinsrat entschieden.
5. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungs-Versammlung zusätzliche Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließen. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben. Die Abteilungsbeschlüsse sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
6. Die Mitgliederkartei wird in der Geschäftsstelle geführt. Sie enthält folgende persönliche Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon. Die persönlichen Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz behandelt. Änderungen der persönlichen Daten sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.
- 7. Die geänderte Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 26.04.2017 zum 1.1.2018 in Kraft.**

Königs Wusterhausen, 01.01.2018

\_\_\_\_\_  
Matthias Köpke  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Dieter Schilberg  
stellv. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Andrea Pinkow  
stellv. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Claudia Bublak - Bartusch  
Schatzmeister